

# Allgemeine Geschäfts- und Mietbedingungen (B2B) bei Bestellungen über den Online-Shop der Höscher Wasserbau GmbH

## **1. Allgemeines, Geltungsbereich**

- 1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Geschäfts- und Mietbedingungen bei Bestellungen im Online-Shop (im nachfolgenden „*Online-AGMB*“) der Fa. Höscher Wasserbau GmbH – nachfolgend Vermieter/Dienstleister („Vermieter“) benannt – gelten ausschließlich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vermietungen; konkurrierende Geschäftsbedingungen des Mieters/Dienstleistungsnehmers („Mieter“) werden nicht anerkannt und damit nicht Vertragsbestandteil.
- 1.2. Die Online-AGMB gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Mieters die Ausführung/Vermietung an den Mieter vorbehaltlos durch den Vermieter ausgeführt wird.
- 1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen Vermieter und Mieter zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesen Online-AGMB schriftlich niedergelegt. Änderungen und individuelle Ergänzungen dieser Online-AGMB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **2. Vertragsschluss**

- 2.1. Angebote des Vermieters – gleich welcher Art und Form – sind lediglich Aufforderungen an den Mieter, seinerseits Angebote abzugeben. Das Angebot auf Abschluss eines Vertrages an den Vermieter liegt in der Bestellung des Mieters.
- 2.2 Der Vertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung (Mietschein) des Vermieters in Schrift-bzw. Textform an den Mieter zustande. Diese Auftragsbestätigung des Vermieters bestimmt Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistung.
- 2.3. Bei Gastzugangsregistrierung oder erstmaliger Bestellung behält sich der Vermieter zur Absicherung des Kreditrisikos vor Vertragsabschluss vor, die Bonität des Mieters zu überprüfen. Der Mieter erklärt sich ausdrücklich mit einer Überprüfung seiner Bonität im Rahmen des Miet-/Dienstleistungsverhältnisses einverstanden.
- 2.4. Der Einsatz der Mietgeräte hat zwingend in Deutschland zu erfolgen. Zudem behält sich der Vermieter ausdrücklich vor, Vermietungen bzw. Dienstleistungen von Bestellungen außerhalb der EU/Schweiz abzulehnen.

## **3. Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**

- 3.1. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit gegen Zahlung des vereinbarten Mietzinses zu überlassen.
- 3.2. Der Mieter verpflichtet sich, bei der Übernahme des Mietgegenstandes durch Vorlage eines gültigen Personalausweises gegenüber dem Vermieter auszuweisen,

den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsordnungs- und Ladungssicherungsvorschriften und VDI-Richtlinien einzuhalten.

- 3.3. Der Mieter hat den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit in ordnungsgemäßigem Zustand gesäubert zurückzugeben.
- 3.4. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter seinen Unternehmenssitz, der sich innerhalb der EU bzw. Schweiz befindet und den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes, der sich ausschließlich in Deutschland befindet, wahrheitsgemäß anzugeben.

#### **4. Mietgegenstand, Gefahrenübergang, Übergabe**

- 4.1. Der Vermieter hält den Mietgegenstand in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zur Abholung durch den Mieter bereit.
- 4.2. Mit der Abholung gehen die Gefahr der Beschädigung, des Verlustes und die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über. Dies gilt auch dann, wenn der Transport mit Fahrzeugen des Vermieters oder durch ein vom Vermieter beauftragtes Transportunternehmen durchgeführt wird.
- 4.3. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter statt des bestellten Mietgegenstandes einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zu überlassen.
- 4.4. Bei der Übergabe des Mietgegenstandes erfolgt zur Feststellung des Zustands eine Sichtprüfung, eine Funktionskontrolle sowie eine Kontrolle der Verbrauchsstoffe (insbes. Diesel). Das Ergebnis wird in einem Wartungsprotokoll festgehalten, wobei Vermieter und Mieter jeweils eine Ausfertigung erhalten.
- 4.5. Die zu diesem Vertrag und dem Mietgegenstand gehörenden Abbildungen, Fotos, Zeichnungen, Produkt- und Leistungsbeschreibungen, Gewichts- und Maßangaben etc. sind nur Annäherungsangaben, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

#### **5. Mietdauer**

- 5.1. Die Mietzeit beginnt an dem zwischen dem Vermieter und Mieter vereinbarten Tag.
- 5.2. Die Mindestmietdauer beträgt fünf Kalendertage.
- 5.3. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand am vereinbarten Tag und zur vereinbarten Uhrzeit abzunehmen und zurückzugeben.

- 5.4. Die Über- und Rückgabe kann nur innerhalb der Geschäftszeiten des Vermieters (Mo bis Fr 7.00 – 16.00 Uhr) erfolgen.
- 5.5. Die Nutzungsberechtigung des Mieters endet mit dem Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Setzt der Mieter den Gebrauch des Mietgegenstandes auch nach dem Ende seiner Nutzungsberechtigung fort („*Mietzeitüberschreitung*“), verlängert sich der Mietvertrag hierdurch nicht. Der Mieter ist verpflichtet, für jeden weiteren angefangenen Tag der Nutzung ein Entgelt in Höhe einer Tagesmiete an den Vermieter zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens behält sich der Vermieter ausdrücklich vor.
- 5.6. Eine Änderung der vereinbarten Mietdauer kann nur im gegenseitigen Einverständnis der Parteien erfolgen.

## **6. Mietpreis, Zahlung, Sicherungsübereignung**

- 6.1. Der Mieter hat den Mietzins ab Rechnungsstellung zu entrichten.
- 6.2. Der Vermieter behält sich bei negativer Bonitätsauskunft vor, vom Mieter eine Anzahlung zu verlangen. Alternativ kann der Mieter nach Zustimmung des Vermieters eine Bürgschaft in vom Vermieter zu bestimmender Höhe als Sicherheit begeben. Diese Bürgschaft muss von einem deutschen Kreditinstitut oder einer deutschen Versicherungsgesellschaft so ausgestellt sein, dass der Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern von dem Kreditinstitut bzw. der Versicherung bezahlt wird.
- 6.3. Es gelten die im Onlinekatalog genannten Nettopreise.
- 6.4. Hinzu kommen gegebenenfalls Umsatzsteuern in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe bzw. im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang.
- 6.5. Im Mietpreis enthalten ist eine Pauschale für die vom Vermieter abgeschlossene Maschinenteilversicherung (MTV) sowie eine Geräteversicherung nach Maßgabe der *„Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen – und Kaskoversicherung von fahrbaren und transportablen Geräten“* (ABMG) in Fassung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. Vermieter. (GDV) aus 2011.
  - 6.5.1. Grundsätzlich mitversichert sind Schäden durch Versaufen und Verschlammen.
  - 6.5.2. Bei der durch die MTV versicherten Kleingerätschaften sind ausschließlich Diebstahl, Brand, Vandalismus und unmittelbare Einwirkungen von Sturm, Hagel, Blitzschlag und Überschwemmung mitversichert.
  - 6.5.3. Die Haftung des Mieters entfällt nur im Deckungsumfang des Eintritts der vorgenannten Versicherungsbedingungen, womit sich der Mieter ausdrücklich einverstanden erklärt.

- 6.5.4 Wenn eine Versicherungsdeckung im Rahmen des Vorgesagten besteht, verpflichtet sich der Mieter ausdrücklich zur Zahlung eines Selbstbehalts in Höhe von 1.000,00 €.
- 6.6 Die vom Mieter geschuldete Miete bestimmt sich als Kalendertagesmiete (nachfolgend „*Tagesmiete*“) auf der Grundlage des in 6.3. genannten Preises; somit wird immer – und zwar unabhängig von der Uhrzeit bei der Abholung und Rückgabe am selben Kalendertag innerhalb der unter 5.4. genannten Geschäftszeiten – eine Tagesmiete berechnet. Fallen Wochenendtage (Sa.- So.) bzw. gesetzliche Feiertage in die Mietdauer, so ist für jeden dieser Tage die Tagesmiete geschuldet.
- 6.7 Die Miete ist die ausschließliche Gegenleistung des Mieters für die Nutzungsmöglichkeit des Mietgegenstandes. Alle anderen zusätzlichen Kosten für Transport, evtl. Transportboxen (einschließlich evtl. Pfandbeträge), andere Dienstleistungen (z. B. Montage des Mietgegenstandes, Servicewagen etc.), Treib- und Betriebsstoffe, sonstiges Verbrauchsmaterial sowie die Reinigung des Mietgegenstandes werden dem Mieter vom Vermieter gesondert in Rechnung gestellt.
- 6.8 Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietzinses seine Ansprüche gegen seine Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an den Vermieter zur Sicherheit mit der Übernahme dieses Mietgegenstandes ab. Der Vermieter stimmt dieser Abtretung zu.
- 6.9 Die Zurückbehaltung von Zahlungen sowie die Aufrechnung wegen etwaiger vom Vermieter bestrittener Gegenansprüche ist nicht statthaft. Der Mieter verzichtet ebenfalls auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts an der Herausgabe des Mietgegenstandes wegen behaupteter Gegenansprüche gegen den Vermieter.

## **7 Transport**

- 7.1 Nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Vermieter übernimmt dieser oder ein vom Vermieter beauftragtes Transportunternehmen auf Kosten des Mieters den Transport des Mietgegenstandes zu dem vom Mieter vorgegebenen Einsatzort.
- 7.2 Der Mieter stellt in diesem Fall sicher, dass bei Anlieferung und Abholung der Mietgegenstände die Zufahrt zum Ablade- / Aufladeort für Straßenfahrzeuge vorhanden und zugänglich ist.
- 7.3 Der Transport erfolgt ausschließlich auf Gefahr und Kosten des Mieters; letzterer trägt damit die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs.
- 7.4 Die Kosten, welche sich nach der Entfernung und der Bestellmenge richten, werden Mieter gesondert in Rechnung gestellt.

## **8 Mängel des Mietgegenstandes**

- 8.1 Ein Mangel liegt dann vor, wenn die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufgehoben oder eingeschränkt ist (fehlende Funktionstauglichkeit).
- 8.2 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Übergabe zu untersuchen und festgestellte Mängel sofort zu rügen.
- 8.3 Bei Übergabe erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unwesentlich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach der Untersuchung dem Vermieter angezeigt werden. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so gilt der Mietgegenstand als mangelfrei.
- 8.4 Zeigt sich während der Mietzeit ein Mangel, so ist dieser unverzüglich und schriftlich nach der Entdeckung dem Vermieter anzuzeigen; anderenfalls gilt der Mietgegenstand auch in Ansehung eines später erkannten Mangels als vertragsgerecht.
- 8.5 Das Recht zur Minderung des Mieter gemäß § 536 BGB ist ausgeschlossen. Davon ausdrücklich unbenommen sind Ansprüche auf Schadensersatz und aus ungerechtfertigter Bereicherung.
- 8.6 Die Mängel am Mietgegenstand kann der Vermieter nach seiner Wahl entweder durch Nachbesserung oder Lieferung eines funktionell gleichwertigen Ersatzes beheben. Der Mieter ist nicht berechtigt den Mangel selbst zu beseitigen.
- 8.7 Ein Mangel des Mietobjekts berechtigt nicht zur Kündigung des Vertrages; ein Kündigungsrecht besteht nur dann, wenn der Vermieter von seinem Recht zum Austausch des Mietgegenstandes keinen Gebrauch macht und zwei Reparaturversuche fehlgeschlagen sind.

## **9 Haftungsbegrenzung des Vermieters**

- 9.1 Bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet der Vermieter für eigene vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzungen sowie Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 9.2 Die Schadensersatzpflicht des Vermieters ist auf die Höhe des Mietpreises beschränkt, es sei denn Mieter kann nachweisen, dass ihm ein höherer Schaden bzw. eine höhere Wertminderung entstanden ist.
- 9.3 Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel nach § 536a Abs. 1 Satz 1 BGB ist ausgeschlossen. Eine Mietminderung durch Abzug vom vereinbarten Mietzins ist unzulässig.

- 9.4 Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt.
- 9.5 Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Vermieter ist ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht unverzüglich angezeigt worden ist. Der Mieter hat dem Vermieter alle angeforderten Informationen und Unterlagen, die den Schaden belegen, unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Unterlässt der Mieter den Nachweis durch die Vorlage den Schaden nachweisende Unterlagen und / oder Dokumente, so entfällt die Haftung des Vermieters im gesetzlich zulässigen Rahmen auch dann, wenn er nach diesem grundsätzlich ersatzpflichtig wäre.

## **10 Fälligkeit, Zahlung, Verzug**

- 10.1 Soweit der Mietpreis nicht bereits im Voraus (vollständig) bei Übernahme des Mietgegenstandes bezahlt worden ist (§ 6.1.), erfolgt die Endabrechnung des Mietzinses und evtl. anderer Leistungen zzgl. der Umsatzsteuer durch den Vermieter bei Rückgabe des Mietgegenstandes oder sobald dies möglich ist. Die Rechnungsbeträge sind ab Rechnungsübergabe/-übermittlung sofort fällig und ohne Abzug zahlbar.
- 10.2 Die Rechnungen können auf Ersuchen des Mieters mit einer entsprechenden Bau-/Projektreferenz ausgestellt werden, sofern der verfügbare Platz ausreicht.
- 10.3 Gerät der Mieter in Verzug, ist seine Verbindlichkeit in Höhe der vom Vermieter berechneten Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes gemäß § 288 II BGB zu verzinsen. Der Vermieter behält sich die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden vor.
- 10.4 Zahlungen des Mieters werden zunächst auf etwaige Auslagen und Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf den Mietzins oder andere offene Forderungen angerechnet.

## **11 Mieterpflichten**

- 11.1 Der Mieter ist verpflichtet und sichert zu, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln, vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen sowie vor dem Zugriff Dritter. Der Mieter, sein Personal, seine Hilfskräfte, Erfüllungsgehilfen und / oder andere Personen, die den Mietgegenstand im Auftrag und/oder unter Verantwortung des Mieters bedienen, müssen mit den Bedienungsanleitungen und/oder (sonstigen) vermietetseitigen Anleitungen vertraut sein und entsprechend handeln. Der Mieter sichert zu, dass alle Personen, die den Mietgegenstand bedienen, im Hinblick auf diese Bedienung qualifiziert sind und über die eventuell (gesetzlich) vorgeschriebenen Zeugnisse, Befähigungsnachweise, u. s. w. verfügen.

- 11.2 Der Mieter ist verpflichtet, die sach- und fachgerechte Wartung, Inspektion und Pflege des Mietgegenstandes (z. B. Reinigung, Filterwechsel, Ölwechsel etc.) auf seine Kosten und entsprechend der Bedienungsanleitung vorzunehmen.
- 11.3 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich jede Beschädigung der Mietsache während der Mietzeit anzuzeigen. Soweit dies vom Vermieter verlangt wird, verpflichtet sich der Mieter den beschädigten Mietgegenstand an den Vermieter auszuhändigen und die Miete unverzüglich zu beenden.
- 11.4 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen, nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen.
- 11.5 Der Mieter verpflichtet sich zur Zahlung aller dem Vermieter entstehenden Kosten, Aufwendungen, Steuern und Gebühren (einschließlich solcher für die Nutzung von öffentlichen Flächen) im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietgegenstandes durch den Mieter oder Dritte.
- 11.6 Der Mieter hat sicher zu stellen, dass er über die erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen zur Nutzung des Mietgegenstandes am jeweiligen Einsatzort verfügt.
- 11.7 Der Mieter verpflichtet sich, Ansprüche Dritter auf den Mietgegenstand auf eigene Kosten abzuwehren und den Vermieter sofort hiervon schriftlich zu unterrichten und diesem alle Schäden aus einer Inanspruchnahme des Mietgegenstandes durch Dritte zu ersetzen. Die Untervermietung und Bereitstellung an Dritte ist dem Mieter nicht gestattet. Bei Verstoß ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag mit dem Mieter fristlos zu kündigen und als Schadensersatzanspruch mindestens den vereinbarten Mietzins zu verlangen. Der Vermieter behält sich die Geltendmachung weiterer Ersatzansprüche vor.
- 11.8 Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen. Der Mieter hat für die aus dieser Vertragsverletzung folgenden Schäden - auch für das Verhalten des Dritten - einzustehen.
- 11.9 Sollten Dritte durch Pfändung, Beschlagnahme oder aufgrund sonstiger behaupteter Ansprüche, Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen oder befugt oder unbefugt den Mietgegenstand in Besitz nehmen, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich spätestens innerhalb von drei Tagen schriftlich zu unterrichten. Zugleich ist der Mieter verpflichtet darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Mietgegenstand handelt, der im Eigentum des Vermieters steht; der Mieter hat dem Vermieter eine Abschrift dieses Hinweises zukommen zu lassen. Der Mieter hat dem Vermieter sämtliche Kosten zur Wiedererlangung zu ersetzen und auf Verlangen des Vermieters für die Rechtsverfolgungskosten auf einmalige Aufforderung einen angemessenen Vorschuss zu zahlen.
- 11.10 Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl zu treffen.

- 11.11 Bei Verstoß gegen diese Pflichten ist der Vermieter neben der Geltendmachung seiner Schadensersatzansprüche zusätzlich zur fristlosen Kündigung berechtigt.

## **12 Haftung für Bedienungspersonal**

- 12.1 Bei der Vermietung des Mietgegenstandes mit Bedienungs-/Montagepersonal des Vermieters darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung/Montage des Mietgegenstandes und nicht für andere Arbeiten eingesetzt werden.
- 12.2 Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haftet der Vermieter nur dann, wenn unstreitig oder rechtskräftig festgestellt wurde, dass er das Bedienungspersonal nicht sorgfältig ausgewählt hat. Im Übrigen haftet der Mieter für Schäden, die das Bedienungs- Montagepersonal am Mietgegenstand oder am Dritteigentum verursacht.

## **13 Schaden und Verlust**

- 13.1 Beschädigungen des Mietgegenstandes, die innerhalb des Zeitraumes der Überlassung des Mietgegenstandes an den Mieter entstehen, müssen unmittelbar nach der Feststellung, spätestens innerhalb von 48 Stunden dem Vermieter schriftlich gemeldet werden.
- 13.2 Im Falle des Diebstahls/Verlustes des Mietgegenstandes ist der Mieter verpflichtet, unmittelbar nach der Entdeckung, spätestens innerhalb von 24 Stunden den Vermieter zu unterrichten und den Diebstahl unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen. Danach hat der Mieter dem Vermieter eine Kopie der polizeilichen Anzeige vorzulegen. Als Enddatum des Mietvertrages gilt bei Verlust oder Diebstahl der Zeitpunkt, der laut polizeilicher Anzeige als Verlustdatum angegeben wurde. Das Mietverhältnis für weitere Mietgegenstände, die demselben Mietvertrag unterliegen wird indes fortgesetzt.
- 13.3 Falls der Mieter es versäumt Anzeige zu erstatten und dem Vermieter eine Kopie der Anzeige vorzulegen, gilt der Diebstahl als Unterschlagung. Der Mieter haftet für dem Vermieter entstandenen Schaden.
- 13.4 Im Falle von Diebstahl oder wirtschaftlichem Totalschaden des Mietgegenstandes verpflichtet sich der Mieter dem Vermieter den Schaden zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Falls eine Reparatur des beschädigten Mietgegenstandes möglich ist, verpflichtet sich der Mieter zur Erstattung des damit verbundenen Reparaturkostenaufwandes. Gleiches gilt auch bei Beschädigung / Diebstahl von Bauteilen und / oder Zubehöerteilen des Mietgegenstandes. Darüber hinaus ist der Mieter für allen weiteren dem Vermieter dadurch entstandenen Schaden haftbar (wie z. B. Sachverständigenkosten und / oder entgangenen Umsatz / Gewinn).
- 13.5 Die Kosten eines Sachverständigen, der vom Vermieter zur Feststellung des Schadens und / oder der Reinigungskosten des Mietgegenstandes beauftragt



wurde, gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass der Vermieter berechtigt ist, einen geeigneten Sachverständigen auf Kosten des Mieters mit der Schadensfeststellung zu beauftragen.

## **14 Besondere Mieterpflichten im Schadensfall oder bei Pannen**

14.1 Bei einem Schadensfall ist der Mieter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass – nach Absicherung vor Ort und Leistung erster Hilfe – alle zur Schadensminderung und Beweissicherung erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden und zwar dass

14.1.1. bei Unfällen, durch die Dritte betroffen sind, die Polizei hinzugezogen wird und

14.2.3. angemessene Sicherheitsvorkehrungen für den Mietgegenstand getroffen werden.

14.2 Der Mieter darf sich solange nicht vom Schadensort entfernen, bis er seiner Pflicht zur Aufklärung des Geschehens und zur Feststellung der erforderlichen Tatsachen nachgekommen ist. Nach einem Diebstahl des Mietgegenstandes, von seinen Teilen oder dessen Zubehör hat der Mieter sofort Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle zu erstatten. Der Mieter ist verpflichtet, jeden Schadensfall unverzüglich und schriftlich dem Vermieter bekanntzugeben.

14.3 Bei Bearbeitung des Schadensfalles ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter und dessen Versicherer zu unterstützen und jede Auskunft zu erteilen, die zur Aufklärung des Schadensfalls und zur Feststellung der Schadenslage zwischen Vermieter und Mieter erforderlich ist.

## **15 Haftung des Mieters**

15.1 Der Mieter haftet für während der Dauer des Mietvertrages an dem Mietgegenstand entstehende oder durch seinen Betrieb schuldhaft verursachte Schäden oder den Verlust des Mietgegenstandes/Fahrzeugs (einschließlich Mietgegenstandsteile – und Zubehör). Die Pflicht zur Erstattung von Schäden am Mietgegenstand und/oder für den Verlust des Mietgegenstandes tritt auch dann ein, wenn der Mieter den Mietgegenstand Dritten, z.B. einem Frachtführer, überlässt. Weiter haftet der Mieter – soweit angefallen – für Bergungskosten, Sachverständigengebühren und etwaige weitere dem Vermieter entstehende Kosten und Mietausfall.

15.2 Der Mieter ist für jedwede Folgen von Verstößen oder Straftaten, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietgegenstandes verantwortlich und haftet dem Vermieter für den daraus entstehenden Schaden.

15.3 Im Mietpreis enthalten sind eine Maschinenteilversicherung (MTV) und Geräteversicherung. Insoweit wird auf die Haftungsbegrenzungen in § 6.5. hingewiesen.

## **16 Rückgabe des Mietgegenstandes**

- 16.1 Der Mieter ist verpflichtet, die Rückgabe des Mietgegenstandes zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt innerhalb der Geschäftszeiten vom Vermieter unaufgefordert und auf seine Kosten beim Vermieter vorzunehmen. Unter Rückgabe verstehen die Parteien die Übergabe des Mietgegenstandes an den Vermieter bzw. einen Erfüllungsgehilfen des Vermieters in der Weise, dass Letzterer die ausschließliche Verfügungsgewalt über den Mietgegenstand erhält.
- 16.2 Der Mieter muss den Mietgegenstand gereinigt und falls dieser bei Erhalt verpackt war (z. B. Gitterboxen) einschließlich der Verpackung zurückgeben. Zusätzlicher Arbeitsaufwand infolge nicht erfolgter / nicht ausreichender Reinigung wird dem Mieter durch den Vermieter gesondert in Rechnung gestellt.
- 16.3 Die Rückgabe hat während der Geschäftszeiten des Vermieters (s. § 5.4.) zu erfolgen.
- 16.4 Der Mietgegenstand einschließlich des Füllstandes der Verbrauchsstoffe wird nach der Rückgabe beim Vermieter kontrolliert. Die Kontrolle erfolgt innerhalb von drei Tagen nach der Rückgabe. Die Übernahme zum Rücktransport durch den Vermieter bzw. eine vom Vermieter beauftragte Spedition gilt nicht als Kontrolle in diesem Sinne.
- 16.5 Falls bei der Kontrolle eine Beschädigung des Mietgegenstandes festgestellt wird, wird der Mieter in Kenntnis gesetzt. In der Schadensmeldung bestimmt der Vermieter eine Frist, in der der beschädigte Mietgegenstand zwecks Erstellung eines (Gegen-) Gutachtens für den Mieter bereitgehalten wird. Nach ungenutztem Fristablauf erfolgt die Reparatur oder eine Ersatzbeschaffung durch den Vermieter. Falls der Mieter nicht die Möglichkeit eines Gegengutachtens nutzt, erfolgt die Schadensermittlung durch den Vermieter, die für den Mieter verbindlich ist. Im Übrigen richtet sich die Schadensabwicklung nach den Bestimmungen gemäß § 13 dieser Online-AGMB.
- 16.6 Gibt der Mieter den Mietgegenstand nicht entsprechend dieser Bestimmungen zurück, kann der Vermieter, diesen auf Kosten des Mieters abholen bzw. abholen lassen.

## **17 Kündigung, Aufrechnung**

- 17.1 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag außerordentlich fristlos bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen.
- 17.2 Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Mieter eine wesentliche Vertragspflicht verletzt.

Dazu gehören auch die Untervermietung, Gefährdung des Mietgegenstandes durch die Vernachlässigung der dem Mieter obliegenden Sorgfaltspflicht, die unbefugte Überlassung an Dritte, der Einsatzort des Mietgegenstandes bei Wettbewerbern des

Vermieters und die Nutzung des Mietgegenstandes außerhalb der Spezifikation. Die Ansprüche aus § 11.7. bleiben unberührt.

- 17.3 Der Mieter ist nur mit zugestandenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber Vermieter zur Aufrechnung berechtigt.
- 17.4 Das Recht des Vermieters auf Kündigung besteht neben und zusätzlich zu seinen auch in diesen Online-AGMB festgelegten Rechten.

## **18 Datenschutz**

- 18.1 Die personenbezogenen Daten des Mieters werden für Zwecke der Vertragsbegründung, - durchführung oder -beendigung vom Vermieter erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z. B. zum Zwecke der Abrechnung an Kreditkartenunternehmen des Mieters. Eine darüber hinaus gehende Verwendung erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlichen Verpflichtung oder mit der Einwilligung des Mieters.
- 18.2. Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter [www.hoelscher-wasserbau.de](http://www.hoelscher-wasserbau.de) .
- 18.3. Der Mieter bestätigt, dass er die Datenschutzbestimmungen des Vermieters zur Kenntnis genommen hat und mit deren Inhalt einverstanden ist.

## **19 Vertraulichkeit**

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, alle Informationen und Kenntnisse, die sie im Zusammenhang mit der Unterbreitung eines Angebotes bzw. mit der Erteilung eines Auftrags durch den Mieter erhalten, wie ein anvertrautes Betriebsgeheimnis vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn eine der Vertragsparteien weist nach, dass ihm diese Informationen bereits bei Angebotsunterbreitung bekannt waren oder ihm nachträglich von einem dazu berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht wurden oder sie allgemein zugänglich waren bzw. es nachträglich wurden, ohne das die Vertragspartei dies zu vertreten hätte und ohne das die Vertragspartei dafür verantwortlich ist.

## **20 Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Vertragssprache**

- 20.1 Der Erfüllungsort ist die Unternehmenszentrale des Vermieters in Hinterm Busch 23 in 49733 Haren, Deutschland.
- 20.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts.

- 20.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag ist das für den Sitz des Vermieters zuständige Gericht. Der Vermieter ist jedoch zusätzlich berechtigt, den Mieter an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- 20.4 Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch.